

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

#### I. Geltungsbereich

1. Der Weiher südöstlich von Wierezwil, Gemeinde Rapperswil, wird als Klein- und Schulreservat unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Geometerbüro U. Henauer, Lyss, am 3. Januar 1977 erstellten Plan 1 : 1'000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird die Parzelle Rapperswil GZ Nr. 13.16.

#### II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
  - a) Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
  - b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
  - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
  - d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, namentlich das Eindringen in die Ufervegetation und den Teich, das Laufenlassen von Hunden sowie das Fischen;
  - e) alle Eingriffe in die Vegetation, insbesondere das Pflücken, Schädigen und Ausgraben von Pflanzen;
  - f) das Anzünden von Feuern.
4. Vorbehalten bleiben der normale Unterhalt des Schutzgebietes sowie die Nutzung des Wieslandes.
5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

#### III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 115, Naturschutzgebiet Wierezwilweiher, Gemeinde Rapperswil".
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Aarberg zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:

Bern, 13. Januar 1977

F. Blaser, Regierungsrat